

## **Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz an der Universität Kassel**

Das Präsidium verabschiedet folgende Satzung zu gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz an der Universität Kassel:

Gemäß § 63 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) können die Hochschulen zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen.

### **1. Einleitung des Berufungsverfahrens**

Die Leitungen der Universität Kassel und der wissenschaftlichen Einrichtung verständigen sich zur Einrichtung einer Professur und zur Durchführung einer gemeinsamen Berufung. Der Präsident bittet den fachlich zuständigen Fachbereich, die Voraussetzungen für das gemeinsame Berufungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Strukturplanung, zu schaffen.

### **2. Vereinbarung über gemeinsame Berufung**

Zwischen der Universität Kassel und der wissenschaftlichen Einrichtung wird sodann eine Vereinbarung über die gemeinsame Berufung geschlossen.

Die Vereinbarung enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten:

- Einrichtung der Professur
- Berufungsmodell
- Ausschreibung der Professur
- Besetzung der Berufungskommission(en)
- Berufungsvorschlag inkl. Gremienbeteiligung
- Ausgestaltung der Berufungsverhandlung
- Rechte und Pflichten des Berufenen
- Vergütung
- Fortführung bzw. Beendigung der Professur

### **3. Berufungsverfahren**

Das Berufungsverfahren wird an der Universität Kassel nach den einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und den Regelungen der Vereinbarung über die gemeinsame Berufung durchgeführt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 08.07.2016 in Kraft.